

Richtlinie zur freiwilligen Förderung der Bereiche Sport, Soziales, Kultur und Jugend in der Stadt Spremberg/Grodtk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg/Grodtk hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Richtlinie beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1 Antragsberechtigte

Vereine, Verbände, Organisationen und Träger von Einrichtungen der förderfähigen Bereiche, insbesondere der freien Jugendhilfe und die auf Beständigkeit ausgelegten Jugendinitiativen können von der Stadt Spremberg/Grodtk Fördermittel erhalten. Fördermittel im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Spremberg/Grodtk, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises liegen, als Zuschüsse gewährt werden.

§ 2 Förderungsarten

(1) Eine Förderung kann grundsätzlich in folgenden Arten gewährt werden:

1. *Projektförderung*: Bezuschussung einzelner, zeitlich und sachlich abgrenzbarer Vorhaben;
2. *Investitionsförderung*: Zuschüsse für die Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
3. *Institutionelle Förderung*: Förderung zur Deckung von Personal- und/oder Sachkosten, die auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden erfolgt.

(2) Der Einsatz der entsprechenden Fördermittel ist abhängig von dem jeweils geförderten Bereich und der zu fördernden Maßnahme und erfolgt unter Maßgabe der nachfolgenden Abschnitte 2-5.

§ 3 Grundsätze der Förderung

(1) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die in § 1 benannten Einrichtungen:

- a) ihren Sitz in der Stadt Spremberg/Grodtk haben und Leistungen für Spremberger Bürgerinnen und Bürger erbringen,
- b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig),

- c) einen finanziellen Eigenanteil in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder die Bereitstellung von anderen Drittmitteln erbringen,
 - d) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen (nur für Initiativen)
 - e) keine politische Partei/ Vereinigung/ Organisation darstellen
 - f) nicht vordergründig wirtschaftliche Zwecke verfolgen.
- (2) Eine Förderung erfolgt unter Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplanes der Stadt Spremberg/Grodtk, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Eine Förderung der Stadt Spremberg/Grodtk wird in der Regel nur dann gewährt, wenn die Antragsberechtigten andere zur Verfügung stehenden Einnahmequellen, insbesondere vorrangige Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, Landkreis, sonstige Verbände) ausgeschöpft haben.
- (4) In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen Maßnahmen der Bereiche Sport, Soziales, Kultur und Jugend.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Förderung kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Er umfasst das mindestens vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt, welches die Stadt Spremberg/Grodtk für den jeweiligen Bereich (Sport, Soziales, Kultur und Jugend) vorgefertigt bereitstellt und die darin jeweils geforderten Nachweise. Die Formblätter sind abrufbar auf der Internetseite www.spremberg.de. Die Formblätter beinhalten neben den erforderlichen Mindestangaben auch die Auflistung der beizufügenden Anlagen.
- (2) Rechtmäßige Antragsteller/innen können nur vertretungsbefugte Personen der beantragenden Einrichtung i.S.v. § 1 sein.
- (3) Der Antrag soll bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres für Maßnahmen des gleichen Kalenderjahres eingereicht werden. Nicht fristwahrende Anträge können zugelassen werden, soweit sie schriftlich begründet wurden, warum eine rechtzeitige Beantragung tatsächlich nicht möglich war und die Einordnung der Maßnahme in das Folgejahr nicht zumutbar ist.
- (4) Die Stadt Spremberg/Grodtk prüft alle eingereichten Anträge auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.

§ 5 Bewilligung

- (1) Die Bewilligung von Förderungen bis 500,00 € obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung der Entscheidung der Bürgermeisterin. Die von ihr zu bewilligenden Anträge sollen insgesamt ein Drittel der im jeweiligen Bereich zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht übersteigen. Die Bürgermeisterin hat den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales über ergangene Bewilligungen zu informieren.
- (2) Die Bewilligung von Zuwendungen von mehr als 500,00 € obliegt dem Hauptausschuss, auf Empfehlung des Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und

Soziales.

- (3) Nach erfolgter Entscheidung über den Fördermittelantrag ergeht durch die Stadt Spremberg/Grodtk umgehend ein schriftlicher Bescheid an den/die Antragsteller/in. Bewilligte Förderungen sind für die im Antrag angegebenen Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden. Bewilligte Förderungen gelten grundsätzlich für das laufende Haushaltsjahr.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der bewilligten Fördermittel ist durch den/die Antragsteller/in im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Maßnahme grundsätzlich anhand von Originalbelegen (Rechnungen, Verträge, Kontoauszüge etc.) bis zum 30.09. des Folgejahres bei der Stadt Spremberg/Grodtk nachzuweisen. Für die Gesamtabrechnung wird dem Fördermittelempfänger ein Abrechnungsbogen zur Verfügung gestellt, welcher für eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Kosten zu verwenden ist. Auf Anforderung der Stadt Spremberg/Grodtk ist ein ausführlicher Sachbericht einzureichen.
- (2) Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Förderungen anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden. Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit der städtischen Förderung zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht der städtischen Gelder.
- (3) Durch die Stadt Spremberg/Grodtk erfolgt die sachliche und rechnerische Prüfung gemäß dem schriftlich erteilten Bescheid. Die Stadt Spremberg/Grodtk ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsausgaben, die für die Maßnahme erforderlich sind, zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden oder die Verwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und Einsicht in die Bücher, Belege etc. zu prüfen oder durch die beauftragte Person prüfen zu lassen. Die empfangsberechtigte Person der Fördermittel hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung aufgrund von Mehrausgaben ist ausgeschlossen.
- (5) Sollte der/die Fördermittelempfänger/in nachträglich eine der Antragstellung nicht entsprechende Verwendung der Fördermittel beabsichtigen, ist dies schriftlich begründet vor der Verwendung zu beantragen. Die Umwidmung ist Geschäft der laufenden Verwaltung. Über Umwidmungen und Ablehnungen werden der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales und der Hauptausschuss informiert.

§ 7 Rückforderungen und Erstattungen

- (1) Die Stadt Spremberg/Grodtk kann die bewilligten Fördermittel zurückfordern, wenn:
 - a) der/die Fördermittelempfänger/in seiner/ihrer Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist oder
 - b) die Fördermittel ohne vorherige Zustimmung der Stadt Spremberg/Grodtk abweichend vom beantragten Zweck eingesetzt wurden.
- (2) Die Stadt Spremberg/Grodtk fordert bewilligte Fördermittel grundsätzlich in voller Höhe zurück, wenn diese durch unrichtige Angaben erwirkt wurden und informiert darüber unverzüglich den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie den Hauptausschuss.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- (4) Bei festgestellten Erstattungen ergeht an den/die Fördermittelempfänger/in ein Rückforderungsbescheid mit Prüfbericht.
- (5) Der zu erstattende Betrag ist für den Zeitraum ab Eintritt der Unwirksamkeit, rückwirkend zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung, mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Abschnitt 2. Sportförderung

Die Stadt Spremberg/Grodtk fördert im Bereich Sport unter Maßgabe der Regelungen des Abschnitts 1 dieser Richtlinie Antragsteller/innen, welche den Breitensport, insbesondere den Kinder- und Jugendsport entwickeln, vereinsübergreifende Sportveranstaltungen von besonderer lokaler und regionaler Bedeutung organisieren sowie Sportangebote für Menschen mit Behinderung unterbreiten.

Gefördert werden:

- a) der Kinder- und Jugendsport durch eine jährliche Pauschale pro Kind/Jugendlicher/Heranwachsender für Aufwendungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb (z. B. für Wettkampf- und Startgebühren sowie Fahrtkosten und Kosten für Übungsleiter/innen),
- b) anerkannte Landesleistungsstützpunkte durch anteilmäßige Personalkostenzuschüsse für Stützpunkttrainer/innen von bis zu 20.000 € pro Jahr, für die Dauer der Anerkennung,
- c) anerkannte Landesleistungsstützpunkte, die über keine hauptamtlichen Stützpunkttrainer/innen verfügen, durch anteilmäßige Förderung ehrenamtlicher Trainertätigkeiten von bis zu 3.000,00 € pro Jahr, für die Dauer der Anerkennung,
- d) die Durchführung von Sportveranstaltungen in der Stadt Spremberg/Grodtk von Spremberger Sportvereinen (z. B. überregionale Sportturniere und Wettbewerbe, Stadtsportfeste, Sportfeste für Menschen mit Behinderungen) mit 150,00 € pro Veranstaltung für Pokale, Urkunden, Werbung, Spielleitung, Kampffjury und medizinische Betreuung,
- e) die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Zuschuss von bis zu 1.000,00 €,

- f) die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an Deutschen Meisterschaften und internationalen Meisterschaften, mit bis zu 300,00 € pro Verein/pro Jahr für Fahrtkosten, Startgebühren und Übernachtungskosten.
Die Sporttreibenden müssen Mitglied des antragstellenden Vereins sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gegenüber den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu erheben. Ausnahmen bestehen für Vereine, die rettungsdienstlichen Organisationen angehören und in diesem Zusammenhang sportliche Aktivitäten anbieten oder organisieren.

Abschnitt 3. Kultur- und Jugendförderung

Die Stadt Spremberg/Grodtk fördert im Bereich Kultur und Jugend unter Maßgabe der Regelungen des Abschnittes 1 dieser Richtlinie Antragsteller/innen, die spezielle Projekte erarbeiten und umsetzen sowie Heimat und Brauchtum, Musik, Bildung, Kunst und Literatur, sowie das Gemeinschaftsleben in Spremberg/Grodtk fördern und pflegen.

Im Rahmen dieser Richtlinie können insbesondere gefördert werden:

- a) öffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Vortragsabende, Lesungen usw., wenn die Veranstaltung in Spremberg/Grodtk stattfindet, geeignet bekannt gemacht wird und keinem vorrangig gewerblichen Zweck dient,
- b) Bildungs-, Kultur- und Jugendprojekte;
- c) Maßnahmen wie Schönheitsreparaturen in und an den Anlagen der Jugendclubs und kleinere Anschaffungen, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben stehen, von bis zu 300 € pro Jahr pro Jugendclub
- d) Trachten zur Pflege des sorbischen Kulturgutes.

Abschnitt 4. Sozialförderung

Die Stadt Spremberg/Grodtk fördert im Rahmen dieser Richtlinie den Aufbau und den laufenden Betrieb

- a) von Projekten/ Maßnahmen der Träger der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- b) von fremden Projekten/Maßnahmen, soweit diese auf vertraglicher oder organischer Grundlage in Verantwortung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Erklärung: Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Richtlinie sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliederorganisationen sowie Organisationen, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen.

Als soziale Aufgabe nach dieser Richtlinie werden Projekte und Hilfsangebote verstanden, welche aus der begründeten Notwendigkeit und des Bedarfes zusätzlich erbracht werden.

Voraussetzung ist, dass das Projekt/ die Maßnahme in Stadt Spremberg/Grodtk stattfindet.

Die Finanzierung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege nach den entsprechenden Sozialgesetzen bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Der Förderung nach dieser Richtlinie stehen Entgeltforderungen des Fördermittelempfängers für Dienstleistungen und Veranstaltungen, die dem Projektanspruch und dem sozialen Leistungsvermögen des angesprochenen Personenkreises gerecht werden, nicht entgegen. Dies gilt auch für Beratungen.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur freiwilligen Förderung der Bereiche Sport, Soziales, Kultur und Jugend in der Stadt Spremberg/Grodtk tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die für diese Bereiche bestehenden Förderrichtlinien:
für Soziales (G/VI/15/0369 vom 16.12.2015)
für Kultur und Jugend (G/VI/15/0368 vom 16.12.2015)
für Sport (G/VI/17/0267 vom 07.12.2017)
außer Kraft.

Spremberg/Grodtk, den 16.12.2021

Christine Herntier
Bürgermeisterin

